KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes: Koordination von Verfügungen und Rechtsmitteln

Der Regierungsrat hat eine Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zuhanden des Landrates verabschiedet. Mit der Gesetzesanpassung soll die bundesrechtlich geforderte Koordination sichergestellt werden.

Sind für die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage (wie beispielsweise Gebäude, Strassen oder Hochwasserschutzbauten) oder bei der Nutzungsplanung Verfügungen mehrerer Behörden erforderlich, ist das Verfahren von Bundesrechts wegen zu koordinieren. Es ist deshalb eine für die Koordination verantwortliche Leitbehörde zu bestimmen. Die Kriterien, wie die Leitbehörde zu bestimmen ist, werden in der Gesetzgebung festgelegt.

Die Leitbehörde sorgt beispielsweise dafür, dass bereits die öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen zeitgleich erfolgt. Auch sind die Verfügungen inhaltlich aufeinander abzustimmen und gleichzeitig zu eröffnen. Des Weiteren sind der Rechtsmittelweg und die Rechtsmittelfrist zu koordinieren.

Ein Grossteil der Verfügungen und Rechtsmittel wird bereits heute koordiniert. Um die Koordination vollumfänglich sicherzustellen, sind die vorliegenden Gesetzesanpassungen unabdingbar. Vor allem bei Grossprojekten mit einer Vielzahl unterschiedlicher Bewilligungen fehlen aktuell zweckmässige Koordinationsbestimmungen. Insbesondere im Hinblick auf das Wasserbauprojekt Buoholzbach ist dringend eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um ein rechtskonformes Verfahren sicherzustellen. Aufgrund dieser zeitlichen Dringlichkeit hat der Regierungsrat deshalb ausnahmsweise auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet. Der Landrat wird die Vorlage voraussichtlich im Frühjahr 2018 beraten.

RÜCKFRAGEN

Josef Niederberger, Baudirektor, Telefon +41 41 618 72 00, erreichbar am 18. Dezember 2017 zwischen 14 und 15 Uhr

Stans, 18. Dezember 2017